Vereinbarung nach § 46 Abs. 5 SGB IX über die pauschalierte Aufteilung der Entgelte für Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung in Schleswig-Holstein

Die Träger der Eingliederungshilfe:

- das Land Schleswig-Holstein
- der Kreis Dithmarschen
- der Kreis Herzogtum Lauenburg
- der Kreis Nordfriesland
- der Kreis Ostholstein
- der Kreis Pinneberg
- der Kreis Plön
- der Kreis Rendsburg-Eckernförde
- der Kreis Schleswig-Flensburg
- der Kreis Segeberg
- der Kreis Steinburg
- der Kreis Stormarn
- die Stadt Flensburg
- die Landeshauptstadt Kiel
- die Stadt Lübeck
- die Stadt Neumünster

und

die gesetzlichen Krankenkassen:

- AOK NORDWEST
- BKK Landesverband NORDWEST
- die Ersatzkassen:
  Techniker Krankenkasse (TK)
  BARMER
  DAK-Gesundheit
  Kaufmännische Krankenkasse – KKH
  Handelskrankenkasse (hkk)
  HEK – Hanseatische Krankenkasse
  Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
  Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
  vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein,
- IKK Nord
  zugleich handelnd als Vertreterin der
  der BIG direkt gesund,
  der IKK classic,
  der IKK gesund plus,
  der IKK Südwest
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
  als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

schließen nachfolgende Vereinbarung für das Land Schleswig-Holstein:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung trifft Regelungen über die pauschalierte Aufteilung der für die Komplexleistung Frühförderung vereinbarten Entgelte nach § 46 Absatz 4 SGB IX in Verbindung mit § 13 der Landesrahmenvereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung.

(2) Die Vereinbarung ist verbindliche Grundlage für die Abrechnung der Leistungen zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der Eingliederungshilfe.

(3) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf die in sozialpädiatrischen Zentren über das SGB V erbrachten Leistungen.

§ 2 Vergütungsquotierung in Interdisziplinären Frühförderstellen

(1) Die Aufteilung der vereinbarten Entgelte für die als Komplexleistung erbrachten Leistungen einschließlich des offenen niederschwelligen Beratungsangebotes und der Einsatzpauschalen erfolgt anhand einer landeseinheitlichen Quote zwischen den Vertragsparteien.

(2) Der Anteil der Entgelte, der auf die Träger der Eingliederungshilfe entfällt, beträgt für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen pauschal 65 Prozent. Der von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragende Anteil der Entgelte für Komplexleistungen in interdisziplinären Frühförderstellen beläuft sich demnach auf 35 Prozent.

(3) Die in Absatz 2 vereinbarte Vergütungsquotierung gilt vorbehaltlich dessen, dass die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin nicht an der Finanzierung der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik beteiligt sind. Anderenfalls verliert die getroffene Regelung über die Vergütungsquotierung in IFF ihre Gültigkeit.

§ 3 Vergütungsquotierung in Sozialpädiatrischen Zentren

Der Anteil der Entgelte, der auf die gesetzlichen Krankenkassen entfällt, beträgt für die als Komplexleistung erbrachten Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren pauschal 80 Prozent. Der von den Trägern der Eingliederungshilfe zu tragende Anteil der Entgelte beläuft für Komplexleistungen in sozialpädiatrischen Zentren demnach auf 20 Prozent.

§ 4 Evaluationsvorbehalt

(1) Die in den §§ 2 und 3 festgelegte Vergütungsquotierung gilt jedenfalls bis zum 31.12.2021.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, die Vergütungsquotierung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.7.2021 zu evaluieren und auf Grundlage der Evaluationsergebnisse gegebenenfalls eine neue Quotierung für den Zeitraum ab 01.01.2022 auszuhandeln. Im Rahmen der Evaluation soll ermittelt werden, in welchem konkreten Umfang Leistungen für den heilpädagogischen Bereich einerseits und für den medizinisch-therapeutischen Bereich anderseits bewilligt wurden. Grundlage dafür bilden die jeweiligen Gesamtrechnungen, die sowohl die Anteile für heilpädagogische als auch für medizinisch-therapeutische Leistungen einzeln ausweisen (§ 14 Abs. 1 der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX). Einzelheiten zur Evaluation vereinbaren die Vertragsparteien gesondert.

(3) Die Evaluation wird von den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt. Ihr Ergebnis ist den Vertragsparteien bis spätestens 31.10.2021 zuzuleiten.

(4) Die Vertragspartner vereinbaren, mit dem Beginn der Einführung des DTA eine erneute Evaluation jeweils nach 5 Jahren durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist an die Laufzeit der Rahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung für Schleswig-Holstein gebunden.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung, durch die Gesamtheit der Träger der Eingliederungshilfe oder die Gesamtheit der gesetzlichen Krankenkassen gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Kiel, 16. Dezember 2019
Ort, Datum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Heide, 30.12.2019

Ort, Datum

Kreis Dithmarschen

Stefan Mohrdieck
Landrat

Ratzeburg, 16.12.2019
Ort, Datum

Kreis Herzogtum Lauenburg

Husum, 16.12.2019

Ort, Datum

F. Lorenzen

Kreis Nordfriesland

Eutin, den 23.12.2019

Ort, Datum

Kreis Ostholstein

Elmshorn, 17.2.20

Ort, Datum

Kreis Pinneberg

Plön, 17. Dez. 2019

Ort, Datum

Kreis Plön

Rendsburg, 25.03.2020

Ort, Datum

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Schleswig, den 27. Februar 2020
Ort, Datum

Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann

Landrat

Bad Segeberg, 20. DEZ. 2019
Ort, Datum

Kreis Segeberg

SIEGEL DES KREISES SEGEBERG JUGENDAMT

Itzehoe, 16. Dezember 2019

Ort, Datum

Kreis Steinburg

Bad Oldesloe, 31. Dez. 2019

Ort, Datum

Kreis Stormarn

Kiel, 17. Dezember 2019

Ort, Datum

Marc Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städteverband Schleswig-Holstein

STÄDTEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Reventlouallee 6 · 24105 Kiel
Tel. 0431 / 57 00 50-30
Fax 0431 / 57 00 50-35

Bevollmächtigt durch:

Stadt Flensburg
Landeshauptstadt Kiel
Hansestadt Lübeck
Stadt Neumünster

Ort, Datum

AOK NordWest

Ort, Datum

BKK – Landesverband NORDWEST

Lübeck, 14.12.19

Ort, Datum

IKK Nord
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

IKK Nord
auch in Vertretung
der BIG direkt gesund
IKK classic
IKK gesund plus
IKK Südwest

Hamburg, 16.12.11
Ort, Datum

i.V. [illegible]
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Nord, Hamburg

Kiel, 08.1.20

Ort, Datum

i.A.

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Kiel, 16.12.2019
Ort, Datum

i. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein